

Königliche

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50

Ausgegeben Oppeln, den 16. Dezember 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzuführen.

Inhalt: Redaktionschluss für Stück 52 des Öffentlichen Anzeigers, S. 469; Inhalt der Nummer 58 und 59 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 36 bis 38 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 469; anderweite Bezeichnung der bisherigen königlichen Kreis-, Polizei-, Wasser-, Haren-, und Maschinenbauinspektionen, S. 470; Weihnachtsendungen betreffend, S. 471; landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Hohenberg, Ratiboritz, Tsch.-Gleibitz und Ratibor, S. 471; Enteignung von Grundeigentum zu Straßenarbeiten in Karz, Kreis Beuthen Os., S. 473; desgleichen zu Eisenbahnzwecken in Podlesie, Kreis Pleß, S. 473; desgleichen in Gzirnowitz, Kreis Lubitz, S. 473; Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes beim Bergausschuß in Breslau, S. 474; Einführung von Zinsscheinen zu Schief-, landwirtschaftlichen Pfandbriefen, S. 474; Umgemeindung von Grundstücken zwischen den Gemeindebezirken Heine, Kreis Groß-Strehlitz, und Gzirnitz, Kreis Lublitz, S. 475; Viehsuchen, S. 475; erledigte Schullehrerstellen, S. 475.

977. Wegen des zweiten Weihnachtsfeiertages wird der Schluß der Redaktion für den Öffentlichen Anzeiger Stück 52 auf

Sonntagabend, den 24. Dezember 1910, nachmittags 5 Uhr,

festgesetzt.

Oppeln, den 11. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia VI.

J. B. Graf von Stosch.

Reichsgesetzblatt.

978. Die Nummer 58 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3827 die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Zinkhütten, vom 25. November 1910, und unter

Nr. 3828 die Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Frankreich, vom 26. November 1910.

979. Die Nummer 59 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3829 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der III. Westenburgischen Landesgewerbe- und Industrieausstellung in Schwerin 1911, vom 30. November 1910, unter

Nr. 3830 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 2. Dezember 1910, unter

Nr. 3831 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 4. Dezember 1910, und unter

Nr. 3832 die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 5. Dezember 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

980. Die Nummer 36 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11082 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 28. April 1910, und unter

Nr. 11083 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 22. August 1910 zu dem zwischen der Königlich preussischen Regierung und dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen abgeschlossenen Staatsvertrage vom 28. April 1910 zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 31. Oktober 1910.

951. Die Nummer 37 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11084 das Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Königreich Württemberg bei der preussischen Gemarkung Steinhofen, Oberamt Pechingen, vom 24. September 1910, und unter

Nr. 11085 die Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, vom 31. Oktober 1910.

952. Die Nummer 38 der Preussischen Gesesammlung enthält unter

Nr. 11086 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Bezeichnung der mit der Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes bei den Staatsbahnen betrauten Dienststellen, vom 23. November 1910, und unter

Nr. 11087 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Bezeichnung der mit der Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes bei den Staatsbahnen betrauten Dienststellen (Eisenbahn-Betriebsinspektionen usw.), vom 26. November 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

953. Im Anschluß an den Erlaß vom 17. August d. Js. — III B. I. 187 —, betreffend die Befestigung der Amtsbezeichnung: Bauinspektor, bestimme ich folgendes:

Die in der allgemeinen Bauverwaltung bisher als Bauinspektionen (Kreis-, Polizei-, Wasser-, Hafen-, Maschinenbauinspektionen) bezeichneten örtlichen Dienststellen erhalten fortan die Bezeichnung Bauämter, also:

Königliches Hochbauamt,
" Polizeibauamt,
" Wasserbauamt,
" Hafenbauamt,
" Maschinenbauamt.

Im allgemeinen wird diese Bezeichnung, da in der Mehrzahl der Stationsorte nur eine staatliche Behörde dieser Art besteht, genügen, um Verwechslungen, namentlich mit den örtlichen Beamten kommunaler und provinzieller Verwaltungen auszuschließen. Wo mehrere Bauämter gleicher Fachrichtung an einem Orte sich befinden, sind der Regel nach durch fortlaufende Nummerierung mit römischer Ziffer Unterscheidungsmerkmale zu schaffen. In Orten, in denen Bauämter vorhanden sind, die nicht derselben Provinzialbehörde unterstehen, wie z. B. in Berlin diejenigen des Königlichen Polizeipräsidiums, der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission, der Regierung in Potsdam,

sind weitere Zusätze erforderlich, und zwar bei den Bauämtern im Bereiche des Polizeipräsidiums in Berlin:

Königliches Polizeibauamt Berlin I, II usw.
Charlottenburg I—IV,
im Bereiche der Ministerial-, Militär- und Baukommission:

Königliches Hochbauamt Berlin I—X,
und im Bereiche der Regierung in Potsdam:

Königliches Hochbauamt Berlin—Potsdam I, II, III.
Soweit aus besonderen Gründen eine Abweichung von dieser Regel geboten oder erwünscht scheidet, ersuche ich, mir für die Bezeichnung des betreffenden Bauamtes Vorschläge zu machen.

Die Inhaber der Bauämter machen sich als solche in denjenigen Fällen, in denen dies besonders erforderlich ist, z. B. bei Verträgen, Bescheinigungen, kenntlich durch die Bezeichnung: „Der Vorstand des Königlichen Hoch-, (Polizei-, Wasser-, Hafen-, Maschinen-)bauamts.“

N. N.	oder	N. N.
Königlicher Regierungsbaumeister.		Königlicher Baurat.

oder in Fällen, in denen sich der Beamte für Beibehaltung der früheren Amtsbezeichnung erklärt hat,

N. N.
Königlicher Kreis- (Wasser- etc.) Bauinspektor.

Zu übrigen genügt es, daß die Berichte, Schreiben usw. links am Kopfe die Bezeichnung der betreffenden Stelle, z. B. (Königliches Hoch-)bauamt, rechts den Dienort angeben. Daneben bedarf es dann nur der Namensunterschrift des Stelleninhabers ohne weitere Amtsbezeichnung.

Bei charakterisierten Baubeamten (Bauräte) fällt, wie ich auf verschiedene Anfragen in Ergänzung des oben angeführten Rundlasses vom 17. August d. Js. bemerzte, die frühere Amtsbezeichnung (Kreis-, Wasserbauinspektor usw.) fort. Auch kommt für sie die Amtsbezeichnung Regierungsbaumeister nicht in Frage.

In allen Eingaben, die sich auf persönliche Angelegenheiten beziehen, muß, sofern nicht aus dem Vordruck oder dem Inhalt die Fachrichtung des betreffenden Baurats oder Regierungsbaumeisters zu erkennen ist, diese der Unterschrift beigelegt werden.

Bestände an Formularen mit den früheren Vordrucken sind nach handschriftlicher Abänderung auszubuchen. Dienststempel und Stempel, bei denen eine Abänderung ausgeschlossen ist, ersuche ich durch neue zu ersetzen. Die dadurch entstehenden Kosten sind bei Kap. 65 Tit. 13 des Bauverwaltungssetats — erforderlichenfalls als Mehrausgabe — zu verrechnen.

Im inneren Dienstbetriebe ist von den Abänderungen nur, wenn zwingende Gründe vorliegen, und allmählich Gebrauch zu machen.

Namentlich ist von einer anderweiten Beschreibung der Akten, Bücher usw. der Bauämter abzusehen, um jede nicht unbedingt erforderliche Ausgabe zu vermeiden.

Von den Veränderungen in der Beschreibung der Dienststellen sind alle beteiligten Behörden, namentlich die Reichspostverwaltung umgehend in Kenntnis zu setzen.

Berlin W. 66, den 26. November 1910.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. v. Breitenbach.

III. P. I. 266. A B.

An die Herren Oberpräsidenten in Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Coblenz und Münster i. W. (Strombau- bzw. Kanalverwaltung), die Herren Regierungspräsidenten (bei Potsdam auch Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen), den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die hiesige königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission, die königlichen Kanalbauinspektionen in Hannover und Essen und das königliche Hauptbauamt in Potsdam.

Oppeln, den 7. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Behrend.

Ic VIII. XIV. 1751.

984. Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappplatten, schwachen Schachteln, Zigarenkisten usw. ist im eigenen Interesse der Abnehmer zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier; dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt

werden. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frantovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme, sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk durch Eilboten usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin (C, W, SO usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert ausgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschl. 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete, mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 8. Dezember 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Jm Auftrage.

Kobelt.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

985. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Rosenberg, Rattowitz, Kost Gleiwitz und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Annenhof und Marienhof sowie in dem nördlich der Chaussee Pischke—Landsberg gelegenen Teile der Gemeinde Utschütz im

Kreise Rosenbergr, auf dem Borwerk des Gutes Chorzow im Kreise Rattowitz, in Seršno Gemeinde im Kreise Loft Gleiwitz und in Groß Hof, Klein Hofschütz, Oberberg und Oberfch im Kreise Ratibor, unterlegen sämtliche Wiederläufer und Schweine der Stallfperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzuliegen und das Geflügel so einzulippern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets befeinreich zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinifizieren.

§ 5. Das Beitreten der Vieh- und Schweinstallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Beitreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100 Grad C. oder einviertelständige Erhitzung bis auf 90 Grad C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. In den Ortschaften

- Carlshof, Loufenhof, Albrechtshof, Dorotheenhof, dem südlich der Chaujee Pfitzen-Landsberg gelegenen Teile der Gemeinde Wschütz, Ober-, Mittel und Nieder Selchowitz, Gohle, Neuborf, Arzhanowitz im Kreise Rosenbergr, Nossabel, Goslaw, Woiſlawitz, Schiroſlawitz und Borek im Kreise Kreuzburg;
- Chorzow Gut und Gemeinde mit Lauragrube, Moczyskowitz, Michalkowitz, Antonienhof, Blitkow, Siemianowitz, Laurahütte, Baingow, Domb, Kalenze im Kreise Rattowitz und Königshüte;
- Ober und Nieder Seršno, Groß und Klein Patſchin, Peiskreisſham, Bnlow, Blitſchin, Latſchaw, Klüſchaw, Reſchitz, Bezeſinka, Laband, Ellguth, Szechowitz, Zawada und Jaſchowitz im Kreise Loft Gleiwitz;
- die in § 8 der landespolizeilichen Anordnung vom 24. v. M. (Festschrift zum Amtsblatt Nr. 47) unter a genannten Ortschaften sowie die Ortschaften Roſchkan, Oſſaw, Ublisko, Groß und Klein Gorfchütz, Belfchütz, Rogan,

Dräun, Kamtin und Blusſchczau im Kreise Ratibor;

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Borwerke, Ausbauten pp. bilden je einen zusammenhängenden Beobachtungsbezirk.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Viehstandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erstellung der Ausführgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständnisklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken sowie in den Städten Loft und Gleiwitz und der Ausfuhr von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist unterlagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkeereien der Kreise Rosenbergr, Rattowitz Stadt und Land, Loft Gleiwitz, Gleiwitz und Ratibor Stadt und Land dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelständige Erhitzung auf 90 Grad C. gleich zu achten.

Das Besitztum von Milch und Molkererückständen an das Vieh der Sammelmolkeereinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 12. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

Z. B.

If XII. 1661. Graf von Stojch.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

986. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Offenlegung der Schulstraße in Karf, Kreis Beuthen OS., zu enteignende, in der Gemeinde Karf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 22. Dezember 1910, vormittags 10¹/₂ Uhr**, in Karf an Ort und Stelle bei den einzelnen Grundstücken anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Karf	1	A 17 2c	Obtulowitz, Franz, Kaufmann in Karf,	Karf	III	93	Hofraum	—	—	30
2	do.	1	591/20	Bochnel, Franz, Hausbesitzer in Beuthen OS., Wallstraße 18.	"	IV	143	Weg	—	—	73

Dypeln, den 12. Dezember 1910.

Der Enteignungskommissar.

Piezza, Regierungsassessor.

I. G. V. 120.

987. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn Idawische—Tschau zu enteignende, in der Gemeinde Podlesie, Kreis Pleß, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 21. Dezember 1910, vormittags 10¹/₂ Uhr**, in Podlesie, Gastwirtschaft Brozel, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Podlesie	2	197/162	Boškot, August und dessen Ehefrau Marie, geb. Verbol.	Podlesie	4	159	Acker am Dorfe	—	47	50

Pleß, den 9. Dezember 1910.

Der Enteignungskommissar.

v. Ruperti, Landrat.

Nr. 15735.

988. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneeschutzanlagen rechts und links der Eisenbahnstrecke Boslau—Annaberg zu enteignende, in der Gemeinde Czirnowitz, Kreis Rybnik, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich

Termin auf Dienstag, den 20. Dezember 1910, vormittags 10 Uhr, in Czirsowitz an Ort und Stelle bei den einzelnen Grundstücken anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 26 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N ^o .	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Sorten- bl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Czirsowitz	7	zu 298/130 usw.	Erzastalit, Konstantin, Bergmann und dessen Ehefrau Marianna, geb. Niedaba, in Czirsowitz.	Czirse- witz	II	455	Schutz- streifen	—	1	14
2	dto.	7	dto.	Schmalz Ludwina, geb. Koch, Bergmanns frau in Czirsowitz.	dto.	IV	145	dto.	—	4	85
3	dto.	7	dto.	Machnik Marianna, geb. Kaluga, Witwe und Podeschwa Anton, Bergmann in Czirsowitz.	dto.	V	204	dto.	—	1	35
4	dto.	7	dto.	Machnik Marianna, geb. Kaluga, Witwe und Podeschwa Anton, Bergmann in Czirsowitz.	dto.	VI	206	dto.	—	2	69
5	dto.	7	zu 280/84 usw.	Jakubczyk Stefan, Halbbauer in Czirsowitz.	dto.	III	110	dto.	—	1	56
6	dto.	7	dto.	Jakubczyk Stefan, und Anna, geb. Doer- lich, in Czirsowitz.	dto.	II	55	dto.	—	1	47

Oppeln, den 8. Dezember 1910.

Der Enteignungskommissar.
Behrend, Registrarsrat.

I. G. XXI. 2088

999. Bekanntmachung. Von dem Provinzial-
auschusse der Provinz Schlesien ist in seiner
Sitzung vom 25. Oktober d. Js. anstelle des ver-
storbenen Bergassessors a. D. Nagell der General-
bevollmächtigte des Rittergutsbesizers von Sulmitz,
Königlicher Oberbergat a. D. Lohmann in Breslau,
für den Rest der bis zum 1. September 1914
laufenden Wahlperiode zum stellvertretenden Mit-
gliede des bei dem hiesigen Königlichen Oberberge-
amte bestehenden Bergauschusses, Abteilung
Schlesien, gewählt worden.

Breslau, den 5. Dezember 1910.

Der Berghauptmann.

Schmeißer.*

990. Die am 28. Dezember fälligen Zin-
scheine zu Schlesischen landwirtschaftlichen
Pfundbriefen wurden nach Fälligkeit eingelöst.

bei der **Generallandschaftskasse** in Breslau,
Zwingerstraße Nr. 22,
bei der **Schlesischen landwirtschaftlichen Bank**
in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22,
bei der **Königlichen Hauptseehandlungs-
kasse** in Berlin, Jägerstraße Nr. 21,
bei der **Aur- und Neumärkischen Ritter-
schaftlichen Darlehnskasse** in Berlin, Wil-
helmsplatz Nr. 6, und
bei der **Preussischen Zentralgenossenschafts-
kasse** in Berlin, O 2, Am-Beughaufe 2,
zu jeder Zeit,

bei den **Schlesischen Fürstentumslandschaften** in
besonders von diesen bekannt zu machenden
Tagen und bei den **Fürstentumslandschaften**,
bei welchen Geschäftsstellen der landwirtschaftlichen
Bank bestehen, nämlich in **Jauer, Glogau,**

Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Reisse und Dels, durch diese zu jeder Zeit

Die Zinscheine sind nach Stückzahl, Einzel- und Gesamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlösungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, am 15. Dezember 1910.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

991. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der vom Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 als zuständige Beschlußbehörde bestimmte unterzeichnete Kreisanschuß nach Anhörung und im Einverständnis der Beteiligten beschlossen, daß die auf dem Kartenblatt 4 mit den Flächenabschnittsnummern 62 und 63 bezeichneten Parzellen mit einem Flächeninhalt von zusammen 1 ha 48 ar 16 qm und einem Grundsteuerreinertrage von 0,59 M. von dem Gemeindebezirk Peine abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Bzlinitz, Kreis Lublitz, vereinigt werden und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1911.

Gr. Strehlitz, den 6. Dezember 1910.

Der Kreisanschuß des Kreises Gr. Strehlitz, von Alten.

992.**Viehseuchen.**

Festgestellt.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Gehört des Invaliden Lorenz Jamorek in Blischowitz-Colonie und des Hausbesizers Joh. Kruschnik in Kunzendorf.

Erlöschten.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestände des Bergmanns Polczyk und des Hüttenarbeiters Johann Wotaj in Godullahütte, Schwarzviehbestände des Besitzers Albert Dutzki, Wächters Theofil Majowski und Invaliden Josef Riisch in Birkenhain.

Schweinepest. Kreis Reisse: Schweine des Bauergutsbesizers Kieger und des Gastwirts Schmurra in Oppersdorf; Kreis Zabrze: Gehört des Invaliden Franz Schwalek in Bielschowitz-Colonie, Schweinebestand des Bergmanns Franz Golla zu Rudashammer.

Erledigte Schullehrerstellen.

993. Die Hauptlehrerstelle bei der kath. Schule zu Schironowitz wird am 1. April 1911 erledigt. Bewerbungen sind auf dem Instanzenwege der Kreisinspektion Gschütz O. S. bis zum 15. Januar einzureichen.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 50.

Ausgegeben Oppeln, den 19. Dezember 1910.

1910.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den **10. Januar 1911** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die Eröffnung des Landtags an diesem Tage mittags 12 Uhr im Weißen Saale des hiesigen königlichen Schlosses erfolgen wird.

Zuvor wird Gottesdienst um 11 Uhr im Dom für die evangelischen und um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in der St. Hedwigskirche für die katholischen Mitglieder stattfinden. Am 9. Januar 1911 in den

Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 10. Januar 1911 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab werden im Bureau des Herrenhauses, Leipzigerstraße Nr. 3, und im Bureau des Hauses der Abgeordneten, Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, die Ausweistarten für die Eröffnungsitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen inbezug auf diese gemacht werden.

Berlin, den 14. Dezember 1910.

Der Minister des Innern.

Ic 2735.

v. Dallwitz.